

**APCS Power Clearing and Settlement AG**Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 WienTel. 0043 (0)1 319 07 01-0
Fax 0043 (0)1 319 07 01-70
Email: office@apcs.at

An
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
z.H. Dr. Florian Haas
im Wege elektronischer Post:
post@IV1.bmwfj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28.10.2010

Stellungnahme der APCS Power Clearing and Settlement AG zum EIWOG 2010 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens - BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010

Sehr geehrter Hr. Dr. Haas,

die APCS hat sich als Bilanzgruppenkoordinator (BKO) für die Regelzone APG intensiv mit dem versendeten Begutachtungsentwurf zur gesetzlichen Änderung des EIWOG auseinandergesetzt und erlaubt sich folgende Punkte, welche eine Klarstellung der rechtlichen Situation und der Abwicklungstätigkeit des BKO sowie des Regelzonenführers mit sich bringen sollen, zu übermitteln:

- Abgrenzung und Klarstellung der Verantwortlichkeiten bei Regel- und Ausgleichsenergie (Änderung der §§ 7, 23, 69a sowie die Einführung eines speziellen Teils für den BKO (Teil 10 neu mit §§ 85 ff)
 - Ausschreibung der Minutenreserve und Sekundärregelenergie (Ausgleichsenergie = BKO; Regelenergie = Regelzonenführer)
- Klare Regelung im Falle der Zuweisung von Verbrauchern beim Ausfall eines Lieferanten und der finanziellen Abwicklung
- Reparatur und Behebung der Rechtsunsicherheit bei Verrechnungsstellengesetz
 - Aufhebung des Verrechnungsstellengesetzes und Integration in das EIWOG als eigener Teil BKO (Änderung § 23, zusätzlich Teil 10 neu mit §§ 85: Integration des Verrechnungsstellengesetzes idF vor 2005)
 - Klare Regelung bezgl. Konzessionsvergabe wie auch im Gasbereich (GWG) in der Bundeskompetenz (§§ 85 ff)
 - Festlegung Clearingfee und AB-BKO durch die Regulierungsbehörde (Beseitigung der durch das Erkenntnis des VfGH (Erkenntnis vom 10.03.2004 G 140/03) geschaffenen Rechtsunsicherheit)

**APCS Power Clearing and Settlement AG**

Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Tel. 0043 (0)1 319 07 01-0
Fax 0043 (0)1 319 07 01-70
Email: office@apcs.at

- Ersatzversorgung mit Energie: Dieser bisher nur rudimentär und ungenügend geregelte Teilbereich (§ 48 (5) EIWOG idgF) soll die Vorgangsweise für den Fall des plötzlichen nicht mehr Existierens (aus welchem Grund auch immer) eines Bilanzgruppenverantwortlichen abbilden. Hier werden klare Regeln für die vertragslose Zeit der zugeordneten Zählpunkte vorgegeben (§ 98a).

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Regelungsvorschläge bezüglich Ausgleichs- und Regelernergie sowie Integration des Verrechnungsstellengesetzes in das EIWOG gemeinsam mit der Verbund-Austrian Power Grid als Regelzonenführer erarbeitet wurden.

Wir dürfen Ihnen in der Anlage die konkreten Textvorschläge zu den oben genannten Themenbereichen übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

APCS Power Clearing and Settlement AG

Dipl.-Ing. Dr. Robert Hager
Vorsitzender des Vorstandes

Dipl.-Ing. Franz Keusch, MBA
Mitglied des Vorstandes

Anlage:

Textvorschlag EIWOG 2010

GELTENDE FASSUNG	EIWOG Begutachtungsentwurf	Vorschlag EIWOG NEU APCS
Begriffsbestimmungen		Begriffsbestimmungen
<p>§ 7. (Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck</p> <p style="text-align: center;">....</p>		<p>§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck</p> <p style="text-align: center;">....</p> <p>1.a. "Ausgleichsenergie: die Differenz zwischen den vereinbarten Fahrplanwerten und den tatsächlichen Bezügen oder den tatsächlichen Lieferungen an Energie der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.</p> <p>...</p> <p>61.a. "Regelenergie": vom Regelzonenführer über eine definierte Messperiode eingesetzte Regelleistung der Primär- Sekundär- oder Tertiärregelung;</p> <p>61.b. „Regelkomponenten“ ist die Summe aller Arten von Regelleistung und Regelenergie;</p> <p>61.c. "Regelleistung": für den Regelzonenführer bereitgestellte physikalische Reserveleistung zum Aufbringen der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung;</p>
2. Abschnitt	2. Hauptstück	2. Hauptstück
Regelzonen	Regelzonen	Regelzonen
Einteilung der Regelzonen	Einteilung der Regelzonen	Einteilung der Regelzonen
<p>§ 22. (Grundsatzbestimmung) (1) Übertragungsnetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, müssen zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen. Die Ausführungsgesetze haben für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der Verbund - Austrian Power Grid AG, der Tiroler Regelzonen AG und der VKW - Übertragungsnetz AG betrieben werden, vorzusehen, dass jeweils ein Regelzonenbereich gebildet wird. Die Verbund - Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW - Übertragungsnetz AG sind als Regelzonenführer zu benennen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber haben die Ausführungsgesetze eine sinngemäße Anwendung der im § 26 Abs. 3 Z 1 bis 4 enthaltenen Grundsätze vorzusehen. Der</p>	<p>§ 23. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der Verbund- Austrian Power Grid AG, der TIWAG-Übertragungsnetz AG und der VKW-Übertragungsnetz AG betrieben werden, vorzusehen, dass jeweils eine Regelzone gebildet wird. Die Verbund-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Übertragungsnetz AG und die VKW-Übertragungsnetz AG werden als Regelzonenführer benannt. Der gemeinsame Betrieb von mehr als einer Regelzone durch einen Regelzonenführer ist zulässig. Die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen Regelzonenführer bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die</p>	<p>§ 23. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der Verbund- Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolgerin, der TIWAG-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin und der VKW-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin betrieben werden, vorzusehen, dass jeweils eine Regelzone gebildet wird. Die Verbund-Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolgerin, die TIWAG-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin und die VKW-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin werden als Regelzonenführer benannt. Nach Maßgabe des [§ 70 Absatz 2 EIWOG alte Fassung] ist der Betrieb einer Regelzone durch</p>

<p>gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Regelzonenführer ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und Verteilernetz eigene Rechenkreise eingerichtet sowie die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechenkreisen zu veröffentlichen.</p>	<p>Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Aufgaben eines Regelzonenführers zu erfüllen.</p>	<p>einen anderen Regelzonenführer zulässig, wenn dies durch die Ausführungsgesetze vorgesehen wird. Für diesen Zeitraum gilt diese Regelzone in die Regelzone des betriebsführenden Regelzonenführers eingebracht. Der gemeinsame Betrieb von mehr als einer Regelzone durch einen Regelzonenführer ist zulässig. Die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen Regelzonenführer bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Aufgaben eines Regelzonenführers zu erfüllen.</p>
<p>(2) Die Ausführungsgesetze haben dem Regelzonenführer folgende Pflichten aufzuerlegen:</p>	<p>(2) Die Ausführungsgesetze haben dem Regelzonenführer folgende Pflichten aufzuerlegen:</p>	<p>(2) Die Ausführungsgesetze haben dem Regelzonenführer folgende Pflichten aufzuerlegen:</p>
<p>1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann;</p>	<p>1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO (Strom), wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;</p>	<p>1. die Organisation, Beschaffung und Bereitstellung der Regelkomponenten entsprechend den anwendbaren technischen Regeln, wie etwa der ENTSO (Strom), nach einem transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren sowie die Ergreifung von besonderen Maßnahmen, wenn keine Angebote für Regelkomponenten vorliegen, wobei diese von dritten Unternehmen erbracht werden kann;</p>
<p>2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;</p>	<p>2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;</p>	<p>2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;</p>
<p>3. die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve im Zusammenwirken mit dem Bilanzgruppenkoordinator;</p>	<p>3. die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve im Zusammenwirken mit dem Bilanzgruppenkoordinator;</p>	<p>3. die Organisation und den Einsatz der Regelkomponenten im Zusammenwirken mit dem Bilanzgruppenkoordinator gemäß §92 (1) Pkt. 7.</p>
<p>4. Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;</p>	<p>4. Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;</p>	<p>4. Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;</p>
<p>5. Die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser</p>	<p>5. Die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare</p>	<p>5. Die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare</p>

Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.	Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.	Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.
5a. (Verfassungsbestimmung) Wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Z 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen ist in einer Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Z 5 letzter Satz gilt sinngemäß.	entfällt (siehe Abs. 9)	entfällt (siehe Abs. 7)
6. den Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben des Bilanzgruppenkoordinators;	6. den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben des Bilanzgruppenkoordinators;	
7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelernergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien;	7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelernergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien;	
8. den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen;	8. den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen;	6. den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen;
9. die Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte Verrechnungsstelle durchzuführen und dieser sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;	9. die Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte Verrechnungsstelle durchzuführen und dieser sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;	7. dem Bilanzgruppenkoordinator sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;	10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;	8. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;
11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;	11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln	9. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln

	abzuschließen;	abzuschließen;
12. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators und deren Anzeige an die Behörde;	12. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators und deren Anzeige an die Behörde;	Entfällt
13. die Durchführung einer Langfristplanung für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3;	entfällt	Entfällt
14. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 40;	13. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 68;	10. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 68;
15. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 39 Abs. 3 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist;	14. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 67 Abs. 3 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist;	11. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 67 Abs. 3 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist;
16. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z 15 eingehalten werden.	15. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z 14 eingehalten werden;	12. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z 11 eingehalten werden;
	16. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammen zu arbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;	13. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammen zu arbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;
	17. für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;	14. für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
	18. regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG zu koordinieren;	15. regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG zu koordinieren;
	19. Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen;	16. Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen;
	20. die Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten durchzuführen;	17. die Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten durchzuführen;
	21. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen;	18. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen;
	22. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden;	19. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden;
	23. die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur	20. die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur

	Genehmigung an die Regulierungsbehörde.	Genehmigung an die Regulierungsbehörde.
		21. Angebote für Regelkomponenten einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge zu erstellen, die Abrechnung mit den Anbietern, die Elektrizität im Rahmen der Regelkomponenten liefern bzw. beziehen, und besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Regelkomponenten vorliegen. die Ergebnisse der Ausschreibung sind anonymisiert zu veröffentlichen;
		22. die Erstellung von Teilnahmebedingungen an den Beschaffungsaktivitäten für Regelkomponenten;
		23. Die technischen und organisatorischen Vorgaben über die vom Bilanzgruppenkoordinator zu erbringenden Leistungen und beizustellenden Systeme gemäß § 92 (1) 7. zu machen.
		24. Die Beschaffung und Verrechnung der Regelkomponenten im Namen und auf Rechnung des Regelzonenführers über die vom Bilanzgruppenkoordinator gestellten Systeme und Leistungen gemäß § 92 (1) 7.
		25. Die Bereitstellung und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator die dieser zur Erbringung seiner Aufgaben benötigt.
		(2a) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass der Regelzonenführer die Organisation und Bereitstellung der Netzverlustenergie für teilnehmende Netzbetreiber für das von ihm abgedeckte System nach einem transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren übernimmt, das diesbezügliche Beschaffungsmodell wird durch die Regulierungsbehörde festgelegt.
(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators Unternehmen ausgeschlossen sind, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass	(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators Unternehmen ausgeschlossen sind, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass	(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators Unternehmen ausgeschlossen sind, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass
1. der Bilanzgruppenkoordinator die ihm gemäß Abs. 4 und 5 zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden;	1. der Bilanzgruppenkoordinator die ihm gemäß Abs. 4 und 5 zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte	1. der Bilanzgruppenkoordinator die ihm gemäß Abs. 4 und 5 zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte

	anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden;	anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden;
2. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;	2. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;	2. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;
3. bei keinem der Vorstände des Bilanzgruppenkoordinators ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;	3. bei keinem der Vorstände des Bilanzgruppenkoordinators ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;	3. bei keinem der Vorstände des Bilanzgruppenkoordinators ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;
4. der Vorstand des Bilanzgruppenkoordinators auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung eines Vorstandes setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;	4. der Vorstand des Bilanzgruppenkoordinators auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung eines Vorstandes setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;	4. der Vorstand des Bilanzgruppenkoordinators auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung eines Vorstandes setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;
5. mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;	5. mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;	5. mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
6. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen;	6. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen;	6. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen;
7. der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;	7. der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;	7. der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;
8. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt;	8. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt;	8. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt;
9. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet ist.	9. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet sind.	9. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet sind.
(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators folgende Tätigkeiten zu umfassen haben:	(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators folgende Tätigkeiten zu umfassen haben:	(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators folgende Tätigkeiten zu umfassen haben:
1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;	1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;	1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;	2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;	2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;
3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;	3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;	3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;
4. die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen	4. die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen	4. die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen

Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;	Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;	Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;	5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;	5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;	6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;	6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;
7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;	7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;	7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;
8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;	8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;	8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;
9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;	9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;	9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;
10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;	10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;	10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;
11. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;	11. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;	11. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;
12. der Abschluss von Verträgen	12. der Abschluss von Verträgen	12. der Abschluss von Verträgen
a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern);	a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern);	a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern);
b) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;	b) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;	b) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;
c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten;	c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten;	c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten;
d) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.	d) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.	d) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.
(5) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind – sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 EIWOG bestehen – jedenfalls	(5) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind – sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 bestehen – jedenfalls	(5) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind – sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 bestehen – jedenfalls
1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;	1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;	1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;
2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;	2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;	2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;
3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 Verrechnungsstellengesetz beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;	3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 Verrechnungsstellengesetz beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;	3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 Verrechnungsstellengesetz beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;

4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;	4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;	4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;
5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;	5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;	5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;
6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;	6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;	6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
7. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.	7. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.	7. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.
(6) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Regelzonenführer die erfolgte Benennung des Bilanzgruppenkoordinators der Behörde anzuzeigen haben. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Regelzonenführers über mehrere Länder, ist die Benennung allen in ihrem Wirkungsbereich berührten Landesregierungen zur Anzeige zu bringen. Liegen die gemäß Abs. 3 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.	(6) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Regelzonenführer die erfolgte Benennung des Bilanzgruppenkoordinators der Behörde anzuzeigen haben. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Regelzonenführers über mehrere Länder, ist die Benennung allen in ihrem Wirkungsbereich berührten Landesregierungen zur Anzeige zu bringen. Liegen die gemäß Abs. 3 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.	(6) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Regelzonenführer die erfolgte Benennung des Bilanzgruppenkoordinators der Behörde anzuzeigen haben. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Regelzonenführers über mehrere Länder, ist die Benennung allen in ihrem Wirkungsbereich berührten Landesregierungen zur Anzeige zu bringen. Liegen die gemäß Abs. 3 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.
(7) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige gemäß Abs. 6 kein Feststellungsbescheid erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass der Benannte berechtigt ist, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators auszuüben. Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators abzuerkennen ist, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht mehr vorliegen. Das im Abs. 6 letzter Satz vorgesehene Verfahren ist anzuwenden.“	(7) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige gemäß Abs. 6 kein Feststellungsbescheid erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass der Benannte berechtigt ist, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators auszuüben. Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators abzuerkennen ist, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht mehr vorliegen. Das im Abs. 6 letzter Satz vorgesehene Verfahren ist anzuwenden.	(7) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige gemäß Abs. 6 kein Feststellungsbescheid erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass der Benannte berechtigt ist, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators auszuüben. Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators abzuerkennen ist, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht mehr vorliegen. Das im Abs. 6 letzter Satz vorgesehene Verfahren ist anzuwenden.
(8) In den Fällen, in denen	(8) In den Fällen, in denen	(8) In den Fällen, in denen
1. keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß Abs. 6 erfolgt ist oder	1. keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß Abs. 6 erfolgt ist oder	1. keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß Abs. 6 erfolgt ist oder
2. die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß Abs. 6 erlassen	2. die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß	2. die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß

<p>hat oder</p> <p>3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist, hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der im Abs. 3 bestimmten Ausübungsvoraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators vorläufig zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor Aufhebung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.</p>	<p>Abs. 6 erlassen hat oder</p> <p>3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist, hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der im Abs. 3 bestimmten Ausübungsvoraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators vorläufig zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor Aufhebung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.</p>	<p>Abs. 6 erlassen hat oder</p> <p>3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist, hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der im Abs. 3 bestimmten Ausübungsvoraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators vorläufig zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor Aufhebung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.</p>
	<p>(9) (Verfassungsbestimmung) Wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) zu erbringen. Das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen ist in einer Verordnung der Regulierungsbehörde festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Abs. 2 Z 5 letzter Satz gilt sinngemäß.</p>	<p>(9) (Verfassungsbestimmung) Wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) zu erbringen. Das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen ist in einer Verordnung der Regulierungsbehörde festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Abs. 2 Z 5 letzter Satz gilt sinngemäß.</p>
		<p>(10) Sollte der Betrieb einer Regelzone gemäß Abs 1 durch einen anderen Regelzonenführer erfolgen, gehen die Aufgaben und Pflichten des bisherigen Bilanzgruppenkoordinators für diesen Zeitraum auf jenen Bilanzgruppenkoordinator über, der die Funktion der Verrechnungsstelle des betriebsführenden Regelzonenführer ausübt. Die Konzession des bisherigen BKO ruht während dieser Zeit.</p>

	<p style="text-align: center;">Ausschreibung der Sekundärregelung</p> <p>§ 69a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht)</p> <p>(1) Die Beschaffung der Sekundärregelung erfolgt mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibungen, die durch den jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchgeführt wird.</p> <p>(2) Die Regelzonenführer haben regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Sekundärregelung durchzuführen. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Sekundärregelung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt.</p> <p>(3) Die Höhe der auszuscheidenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen.</p> <p>(4) Bei erfolglos verlaufener Ausschreibung hat der Regelzonenführer die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Sekundärregelung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.</p> <p>(5) Die Mittel für die Beschaffung der Sekundärregelung sind gemäß § 56 im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes und der Entgelte für Ausgleichsenergie aufzubringen.</p>	<p style="text-align: center;">Ausschreibung der Sekundärregelung</p> <p>§ 69a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht)</p> <p>(1) Die Beschaffung der Sekundärregelung erfolgt mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibungen, die durch den jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchgeführt wird mittels wettbewerblicher Ausschreibung gem. § 23 (2).</p> <p>(2) Die Regelzonenführer haben regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Sekundärregelung durchzuführen. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Sekundärregelung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt.</p> <p>(3) Die Höhe der auszuscheidenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen.</p> <p>(4) Bei erfolglos verlaufener Ausschreibung hat der Regelzonenführer die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Sekundärregelung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.</p> <p>(5) Die Mittel für die Beschaffung der Sekundärregelung sind gemäß § 56 im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes und der Entgelte für Ausgleichsenergie aufzubringen.</p>
	<p>Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen</p> <p>§ 87. (1) (Grundsatzbestimmung) Die</p>	<p>§ XX. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Bilanz § 87++. Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen</p>

	<p>§ 87 Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben den Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Aufgaben zuzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung derer an die Verrechnungsstelle und die betroffenen Regelzonenführer; 2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Regulierungsbehörde zugewiesen wurden; 3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke; 4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke; 5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an die Bilanzgruppenkoordinatoren; 6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an die Regelzonenführer sowie die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder. 	<p style="text-align: center;">Teil 11 (vormals Teil 10)</p> <p>§ 98 (87 vormals) Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben den Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Aufgaben zuzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung derer an die Verrechnungsstelle und die betroffenen Regelzonenführer; 2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Regulierungsbehörde zugewiesen wurden; 3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke; 4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke; 5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an die Bilanzgruppenkoordinatoren; 6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Bilanzgruppenkoordinator sowie die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.
		<p>Teil 10 Bilanzgruppenkoordinator</p>
		<p style="text-align: center;">§ 85 (Grundsatzbestimmung)</p> <p>(1) Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, die anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten, die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber anfallende Ausgleichsenergie vornimmt, und die Preise für Ausgleichsenergie ermittelt sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet.</p> <p>(2) Wer eine Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie betreibt, ist ein Bilanzgruppenkoordinator. Insoweit ein Bilanzgruppenkoordinator nach diesem Bundesgesetz als beliehenes Unternehmen handelt, hat es die ihm übertragenen Aufgaben unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem</p>

		<p>funktionsfähigen Clearing und Settlement zu besorgen.</p> <p>Ausübungsvoraussetzungen</p> <p>§ 86. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht)</p> <p>(1) Der Betrieb einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie bedarf einer Konzession des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend. Eine Konzession wird in der Regel nur für eine Regelzone erteilt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis ist jedoch die Erteilung der Konzession für mehrere Regelzonen möglich.</p> <p>(2) Die Konzession ist schriftlich zu erteilen und kann mit den zur Sicherstellung der Aufgaben erforderlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p>(3) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Konzession folgende Unterlagen anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Angaben über den Sitz und die Rechtsform;2. die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;3. den Geschäftsplan, aus dem der organisatorische Aufbau des Unternehmens und die internen Kontrollverfahren hervorgehen; weiters hat der Geschäftsplan eine Budgetvorschau für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten;4. eine Beschreibung des zur Verfügung stehenden Verrechnungs- und Preisbildungssystems für die Ausgleichsenergie in technischer und organisatorischer Hinsicht;5. die Höhe des den Geschäftsführern im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Anfangskapitals;6. die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, sowie die Angabe der Konzernstruktur, sofern diese Eigentümer einem Konzern angehören;7. die Namen der vorgesehenen Geschäftsführer und deren Qualifikation zum Betrieb des Unternehmens. <p>(4) Liegen für einen Regelbereich mehrere Anträge auf Konzessionserteilung vor, ist die Konzession dem Konzessionswerber zu erteilen, der den Konzessionsvoraussetzungen und dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionierenden Strommarkt bestmöglich entspricht.</p>
--	--	---

		<p style="text-align: center;">Konzessionsvoraussetzungen</p> <p>§ 87 . (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (Anmerkung: im § 1EIWOG ergänzen) (1) Eine Konzession gemäß § 86 darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Konzessionswerber die im § 92 angeführten A 2. ufgaben kostengünstig und sicher zu erfüllen vermag; 2. für den Regelbereich, für den die Konzession beantragt wird, keine Konzession für eine Verrechnungsstelle vergeben wurde; 3. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüche genügen; 4. durch enge Verbindungen des Unternehmens mit anderen natürlichen oder juristischen Personen die Aufsichtsbehörden an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nicht gehindert werden; 5. Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine mit dem Unternehmen in enger Verbindung stehende natürliche oder juristische Person unterliegt, oder Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften die Aufsichtsbehörden nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht hindern; 6. das Eigenkapital mindestens EUR 2,2 Millionen beträgt und den Geschäftsführern unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht und die materielle und personelle Ausstattung des Unternehmens die Leitung und Verwaltung der Verrechnungsstelle bestmöglich gewährleistet ist; 7. bei keinem der Geschäftsführer ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt; 8. gegen keinen Geschäftsführer eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zu der Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet; 9. die Geschäftsführer auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen
--	--	---

		<p>Eigenschaften und Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung eines Geschäftsführers setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;</p> <p>10. mindestens ein Geschäftsführer den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;</p> <p>11. das Unternehmen mindestens zwei Geschäftsführer hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen ist;</p> <p>12. kein Geschäftsführer einen anderen Hauptberuf außerhalb des Unternehmens ausübt, der geeignet ist, Interessenskonflikte hervorzurufen;</p> <p>13. der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland liegen;</p> <p>14. wenn das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt;</p> <p>15. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet ist.</p> <p>(2) Ein Bilanzgruppenkoordinator darf als Firma nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als oberster Elektrizitätsbehörde und der Regulierungsbehörde als Aufsichtsbehörde zuzustellen.</p> <p style="text-align: center;">Konzessionsrücknahme</p> <p>§ 88 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (Anmerkung: im § 1EIWOG ergänzen)</p> <p>(1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann die Konzession zurücknehmen, wenn der Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit</p> <p>1. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Konzessionserteilung aufnimmt oder</p> <p>2. mehr als einen Monat lang nicht</p>
--	--	--

		<p>ausübt.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Konzession zurückzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist, 2. der Bilanzgruppenkoordinator seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllt; 3. eine Konzessionsvoraussetzung nach § 87 nach Erteilung der Konzession nicht mehr vorliegt oder 4. der Bilanzgruppenkoordinator seinen Aufgaben nachhaltig nicht sachgerecht und vorschriftsgemäß nachkommt. <p>(3) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt wie ein Auflösungsbeschluss des Unternehmens, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Leitung und Verwaltung einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsversorgung als Unternehmensgegenstand aufgegeben wird und die Firma in diese Richtung geändert wird. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Firmenbuchgericht zuzustellen; die Konzessionsrücknahme ist in das Firmenbuch einzutragen.</p> <p>(4) Das Gericht hat auf Antrag der Finanzprokurator, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend der Ansicht, dass die zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten, so hat er im Wege der Finanzprokurator bei dem für den Sitz des Bilanzgruppenkoordinators zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof die Bestellung geeigneter Abwickler zu beantragen; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.</p> <p style="text-align: center;">Erlöschen der Konzession § 89.(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)) (Anmerkung: im § 1ElwOG ergänzen)</p>
--	--	---

		<p>Die Konzession erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 88); 2. mit ihrer Zurücklegung; 3. mit der Beendigung der Abwicklung eines Konzessionsträgers; 4. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bilanzgruppenkoordinators. <p>(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Bescheid festzustellen. § 88 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.</p> <p>(3) Die Zurücklegung einer Konzession (Abs. 1 Z 3) ist nur schriftlich zulässig und nur dann, wenn zuvor die Leitung und Verwaltung der Verrechnungsstelle durch einen anderen Bilanzgruppenkoordinator übernommen worden ist.</p> <p style="text-align: center;">Beteiligungen</p> <p>§ 90.(unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (Anmerkung: im § 1EIWOG ergänzen)</p> <p>(1) Jeder, der beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einem Bilanzgruppenkoordinator direkt oder indirekt zu halten, hat dies zuvor dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Jeder, der beabsichtigt, seine qualifizierte Beteiligung an einem Bilanzgruppenkoordinator derart zu erhöhen, dass die Grenzen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass der Bilanzgruppenkoordinator sein Tochterunternehmen wird, hat dies zuvor dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat innerhalb von drei Monaten nach einer Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 die beabsichtigte Beteiligung zu untersagen, wenn die in § 87 Abs. 1 Z 3 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wird die Beteiligung nicht untersagt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Termin vorschreiben, bis zu dem die in Abs. 1 und 2 genannten Absichten verwirklicht werden müssen.</p> <p>(4) Die Anzeigepflichten gemäß Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise für die beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder Unterschreitung der in</p>
--	--	--

		<p>Abs. 2 genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Bilanzgruppenkoordinator.</p> <p>(5) Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1, 2 und 4 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben die Bilanzgruppenkoordinatoren dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre schriftlich anzuzeigen, die qualifizierte Beteiligungen halten.</p> <p>(6) Besteht die Gefahr, dass der durch qualifiziert beteiligte Eigentümer ausgeübte Einfluss den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Bilanzgruppenkoordinators zu stellenden Ansprüchen nicht genügt, so hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Beendigung eines solchen Zustands erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere die Enthebung der Geschäftsleiter, aber auch sonstiger Funktionäre des Bilanzgruppenkoordinators von ihrer Funktion, wenn sie beharrlich ihre Pflichten verletzen und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Strommarkt nur durch die Enthebung gewahrt werden kann; in diesem Fall ist die Leitung des Unternehmens vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen.</p> <p>(7) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat geeignete Maßnahmen gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen zu ergreifen, wenn sie ihren Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen oder wenn sie eine Beteiligung entgegen einer Untersagung gemäß Abs. 3 oder ohne eine Bewilligung gemäß § 90 Abs. 1 erwerben. Die Stimmrechte für jene Aktien, die von den betreffenden Aktionären gehalten werden, ruhen</p> <ol style="list-style-type: none">1. bis zur Feststellung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, dass der Erwerb der Beteiligung gemäß Abs. 3 nicht untersagt worden wäre, oder2. bis zur Feststellung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, dass der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht. <p>(8) Verfügt ein Gerichtshof das Ruhen der</p>
--	--	--

		<p>Stimmrechte gemäß Abs. 6, so hat der Gerichtshof gleichzeitig einen Treuhänder zu bestellen, der den Anforderungen des § 87 Abs. 1 Z 3 zu entsprechen hat, und ihm die Ausübung der Stimmrechte zu übertragen. Im Fall des Abs. 7 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend beim gemäß Abs. 6 zuständigen Gerichtshof die Bestellung eines Treuhänders unverzüglich zu beantragen, wenn ihm bekannt wird, dass die Stimmrechte ruhen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit, deren Höhe vom Gericht festzusetzen ist. Der Bilanzgruppenkoordinator und die betreffenden Aktionäre und sonstigen Anteilseigner haften dafür zur ungeteilten Hand. Gegen Beschlüsse, mit denen die Höhe der Vergütung des Treuhänders und der ihm zu ersetzenden Auslagen bestimmt werden, steht den Verpflichteten der Rekurs offen. Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.</p> <p>(9) Soweit Vorgänge im Sinne von Abs. 1 und 2 gemäß § 87 Abs. 1 bewilligungspflichtig sind, sind die Abs. 1 bis 4 und 5 erster Satz nicht anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">Besondere Bewilligung</p> <p>§ 91 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (Anmerkung: im § 1 EIWOG ergänzen)</p> <p>(1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Verschmelzung eines Bilanzgruppenkoordinators mit einem Börseunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989; 2. für jedes Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten der Grenzen von 10 vH (qualifizierte Beteiligung), 20 vH, 33 vH und 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals eines Bilanzgruppenkoordinators, sofern ein anderer Bilanzgruppenkoordinator oder ein Börseunternehmen diese Stimmrechte oder das Kapital direkt oder indirekt hält, erwirbt oder abgibt; 3. für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland. <p>(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen nach Abs. 1 gelten § 86 bis § 88 sinngemäß.</p> <p>(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das</p>
--	--	--

		<p>zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuzustellen.</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>§ 92 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (Anmerkung: im § 1EIWOG ergänzen)</p> <p>(1) Aufgaben der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung der Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht; 2. die Berechnung, Zuordnung und Verrechnung der Ausgleichsenergie; 3. der Abschluss von Verträgen mit Bilanzgruppenverantwortlichen, Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern, Versorger, Lieferanten, Strombörsen und Händlern); 4. mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung von Indizes; mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten; 5. mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten; 6. Die Bereitstellung und Übermittlung der Daten an den Regelzonenführer, die dieser zur Erbringung seiner Aufgaben benötigt; 7. Die Bereitstellung der entsprechenden Systeme und Leistungen an den Regelzonenführer für die Beschaffung und Verrechnung der Regelkomponenten gemäß dessen Auftrag; dazu zählen die Abwicklung der Ausschreibung (auch Abrechnung) der Merit Order List (Tertiärregelung) sowie die Ausschreibung (auch Abrechnung) der Energierücklieferungen für Sekundärregelenergie gemäß § 69 a und ungewollter Austausch; 8. Die Mitarbeit an der Entwicklung von Konzepten der Versorgungssicherheit und des Krisenmanagements im Hinblick auf abrechnungstechnisch relevante Themen. <p>(2) Die Verwaltung der Bilanzgruppe in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen, Lieferanten und Versorger; 2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie und
--	--	--

		<p>der Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;</p> <p>4. die Übernahme der von den Netzbetreibern gemäß Marktregeln übermittelten Daten und Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen, Lieferanten Erzeuger und Versorger entsprechend den in den Verträgen und Marktregeln enthaltenen Vorgaben;</p> <p>5. die Übernahme von Fahrplänen und Daten der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;</p> <p>6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen durchzuführen und entsprechend hinterlegte Sicherheiten zu verwalten. Dies umfasst auch den Aufbau und Betrieb eines entsprechenden Risikomanagementsystems;</p> <p>7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen und Systemen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;</p> <p>8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei der Auflösung von Bilanzgruppen;</p> <p>9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;</p> <p>10. die Verrechnung der Gebühren gemäß § 95 an die Bilanzgruppenverantwortlichen</p> <p>11. die Verrechnung der Ausgleichsenergie an die Marktteilnehmer</p> <p>12. die für die Abrechnung notwendigen Maßnahmen und Systeme im Risikomanagement einzurichten und entsprechende bilanzielle Vorsorgen in Form von steuerlich anzuerkennenden Haftungsrückstellungen zu treffen.</p> <p>13. Die Verwaltung und Versorgung aus der Ausgleichsenergie von nicht zugewiesenen Kunden in einer besonderen Bilanzgruppe bis diese von der Regulierungsbehörde einem Bilanzgruppenverantwortlichem zugewiesen werden.</p> <p>14. die Bereitstellung und Aufbereitung von Daten des Regulenergiemarktes und des Clearings für</p>
--	--	---

		<p>die Regulierungsbehörde zum Zwecke des Monitorings der Wettbewerbsintensität des österreichischen Strommarktes.</p> <p>15. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammen zu arbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regelungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;</p> <p>(3) Im Rahmen der Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie sind - sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 92 EIWOG bestehen - jedenfalls</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu errechnen; 2. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 92 beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen; 3. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen, Lieferanten und Versorgern mitzuteilen und zu verrechnen; 4. Die Übernahme und Veröffentlichung der vom Bilanzgruppenkoordinator zu verwaltenden Daten entsprechend den nationalen und europäischen Transparenzrichtlinien; 5. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen. <p style="text-align: center;">Verfahren zur Ermittlung des Preises für Ausgleichsenergie</p> <p>§ 93 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (Anmerkung: im § 1EIWOG ergänzen)</p> <p>(1) Preise für Ausgleichsenergie sind unter Zugrundelegung des in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Verfahrens zu ermitteln.</p> <p>(2) Die Preise für Ausgleichsenergie sind aus den Angeboten der für Ausgleichsenergielieferungen in Frage kommenden Kraftwerken (Bieterkurve) und der nachgefragten Ausgleichsenergie (Nachfragekurve) je Ausgleichsperiode zu bestimmen.</p>
--	--	---

		<p>(3) Die Preise für die Ausgleichsenergie sind unter Zugrundelegung eines marktorientierten Modells zu ermitteln.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bedingungen</p> <p>§ 94 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (Anmerkung: im § 1EIWOG ergänzen)</p> <p>(1) Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben die in § 92 angeführten Verträge unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen abzuschließen, die Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.</p> <p>(2) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung der für die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber anfallenden Ausgleichsenergie anzuwendenden Methode; 2. Die im Methoden des Risikomanagements und der Verwaltung der Sicherheiten 3. die für die Preisermittlung der Ausgleichsenergie angewandte Methode; 4. die Grundsätze, nach denen die Bilanzgruppen in organisatorischer Hinsicht verwaltet werden; 5. die von den Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Regelzonenführern und Bilanzgruppenverantwortlichen bereitzustellenden Daten sowie 6. die wesentlichen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Anwendung gelangenden Marktregeln. 7. eine Beschreibung der Kündigungsmöglichkeiten. <p>(3) Die Genehmigung ist, gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu erteilen, wenn die Allgemeinen Bedingungen dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Strommarkt entsprechen und zur Erfüllung der im § 92 umschriebenen Aufgaben geeignet sind.</p> <p>(4) Der Bilanzgruppenkoordinator ist verpflichtet, über Aufforderung der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Bedingungen zu ändern oder neu zu erstellen.</p> <p style="text-align: center;">Clearinggebühr</p> <p>§ 95.(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)</p>
--	--	---

		<p>(Anmerkung: im § 1EIWOG ergänzen)</p> <p>(1) Für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators erbrachten Leistungen hat die Regulierungsbehörde eine Gebühr tarifmäßig zu bestimmen und per Verordnung in Kraft zu setzen. Dieser Gebühr sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen und per Bescheid festzustellen. Der angemessene Gewinnzuschlag ist durch einen Wirtschaftsprüfer per Gutachten zu bestimmen die Kosten für den Gutachter sind von der Verrechnungsstelle zu tragen. Über den angemessenen Gewinnzuschlag liegende Überschüsse sind in eine Gewinnrücklage einzustellen und im Falle einer Unterdeckung aufzulösen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Bemessungsgrundlage ist der Umsatz an elektrischer Energie der jeweiligen Bilanzgruppe. Die besonderen Bilanzgruppen für Transaktionen betreffend Ökoenergie gemäß § 16 Ökostromgesetz sind nicht mit einer Clearinggebühr zu belasten.</p> <p>(2) Die Kundmachung der Verordnung zur Festlegung der Clearinggebühr hat von der Regulierungsbehörde auf deren Homepage zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ alt 109 ff</p> <p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens benannten Bilanzgruppenkoordinatoren gelten als konzessioniert im Sinne von § 86.</p> <p>(2) Inkrafttreten / Ausserkrafttreten des BGBl I / 121 Art 9 idF BGBl 2004 I /25 (VfGH)</p>
		<p style="text-align: center;">Ersatzversorgung mit Energie</p> <p>Entwurf § 87a+++ Gehört in den Bilanzgruppenteil (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (§ 1EIWOG ergänzen)</p> <p>(1) Kündigt eine Verrechnungsstelle den Vertrag mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen, oder löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auf, oder endet das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Bilanzgruppenverantwortlichen, sind allfällige in der Bilanzgruppe verbleibende</p>

		<p>Zählpunkte vom Netzbetreiber demjenigen Lieferanten zuzuordnen, der im jeweiligen Netzbereich die größte Abgabemenge an Endkunden hat, und derjenigen Bilanzgruppe, der dieser Lieferant angehört.</p> <p>(2) Der Bilanzgruppenkoordinator, oder im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und dem Bilanzgruppenverantwortlichen der Bilanzgruppenverantwortliche, teilt das Ende des Vertragsverhältnis und den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung den Netzbetreibern mit, in deren Netz sich betroffene Zählpunkte befinden. Die betroffenen Kunden sind vom neuen Lieferanten zu informieren. Die Netzbetreiber haben dem neuen Lieferanten die Daten, die bei einem Lieferantenwechsel zu übermitteln sind, elektronisch zu übermitteln.</p> <p>(3) Bis zum Beginn der Wirksamkeit der Ersatzversorgung sind allfällige Ausgleichsenergiemengen, die sich aus der fehlenden Energieaufbringung des Lieferanten ergeben, aus den beim Bilanzgruppenkoordinator erliegenden individuellen Sicherheiten zu befriedigen, wenn diese nicht ausreichen sind die entstehenden Aufwendungen in die Ausgleichsenergieverrechnung über ein Jahr verteilt einzupreisen.</p> <p>(4) Der neue Lieferant hat die zugeordneten Kunden zu angemessenen Preisen zu versorgen, wobei Haushaltskunden nicht zu höheren Preisen versorgt werden dürfen als die Kunden, die zu den Haushaltstarifen des jeweiligen Lieferanten versorgt werden.</p> <p>(5) Wird über einen Zählpunkt eingespeist, übernimmt der neue Lieferant die eingespeiste Energie zu Marktpreisen abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie für die eingespeiste Energie.</p> <p>(6) Die Versorgung der zugewiesenen Kunden erfolgt zu den bei der Behörde angezeigten Allgemeinen Bedingungen, wobei Fristen und Termine für eine Kündigung des Vertrages nicht gelten. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kündigen, ist jedoch in diesem Fall selbst dafür verantwortlich, dass er bei Beendigung der Belieferung durch einen anderen Lieferanten beliefert wird. Der Kunde ist nicht an die in den Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für die Durchführung eines Lieferanten- bzw. Bilanzgruppenwechsels gebunden.</p>
--	--	---

		<p>(7) Der neue Lieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten kündigen.</p> <p>(8) Alle betroffenen Marktteilnehmer haben sich wechselseitig nach bestem Vermögen zu unterstützen, um die lückenlose Versorgung der betroffenen Kunden sicherzustellen.</p>